

Abwasserzweckverband
Löbau - Nord



(Verwaltungskostensatzung– VwKS)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Kostenpflicht	- 1 -
§ 2	Kostenschuldner	- 1 -
§ 3	Kostenhöhe	- 1 -
§ 4	Rechtsbehelfsverfahren	- 2 -
§ 5	Entstehung der Kosten	- 2 -
§ 6	Fälligkeit der Kosten	- 2 -
§ 7	Vollstreckung	- 2 -
§ 8	Auslagen	- 2 -
§ 9	Anwendung der Bestimmungen SächsVwKG	- 3 -
§ 10	Inkrafttreten	- 3 -
1.	Anlage 1 Kostenverzeichnis	- 4 -
1	Allgemeine Verwaltung.....	- 4 -
2	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren.....	- 4 -
3	Öffentliche Einrichtung	- 5 -
4	dezentrale Anlagen	- 5 -
5	Schreibauslagen	- 6 -
6	Bescheinigungen	- 6 -
7	Abrechnung nach Aufwand.....	- 6 -

Aufgrund der §§ 47 Absatz 2, 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (SächsGVBl. S. 164), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Löbau Nord am 14.07.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 14.07.2011 beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband Löbau-Nord erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird und dem sie individuell zugerechnet werden kann. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslagen im Sinne des § 8 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner gemäß § 421 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage 1 Kostenverzeichnis). Für Amtshandlungen die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze gemäß Absatz 1 überschritten werden. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen. Auskünfte sollen nicht eingeholt werden, wenn der dadurch zu erwartende Verwaltungsaufwand in einem Missverhältnis zu den zu erhebenden Kosten stünde.
- (3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen wurden

§ 4 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, so richtet sich die Gebühr nach dem Kostenverzeichnis dieser Satzung.
- (2) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 6 Fälligkeit der Kosten

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV Löbau Nord einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Vollstreckung

Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Freistaates Sachsen vom 10. September 2003 (GVBl. S. 614, ber. S. 913) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 8 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen
 2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren, wird durch Behördenbedienstete förmlich unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle (Geschäftsstelle).
 5. Beträge, die den anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 9 Anwendung der Bestimmungen SächsVwKG

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 25.03.2003 außer Kraft.

Hinweis

Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4.

Verfahrens- und Formvorschriften

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Löbau, 15.07.2011

Roland Höhne
Verbandsvorsitzender
AZV Löbau Nord



1. Anlage 1 Kostenverzeichnis

1 Allgemeine Verwaltung

1.1.1	Erteilung einer Bescheinigung.	5 € bis 50 €
1.2.1	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Kalkulationen, Konzepte, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,50 € mind. 2,50 €
1.3.1	Fristverlängerung allgemeiner Art.	0,50 € mind. 25,00 €
1.4.1	Erteilung von Zweitschriften	1/10 bis 1/2 für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 2,50 €. Ist die Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 2,50 €.
1.5.1	Die Kosten für die Entscheidung über Rechtsbehelfe in Gebührentatbeständen entsprechend § 4 dieser Satzung richten sich nach dem Gebührenbescheidwert Die Kosten entfallen wie folgt:	
	Bescheidwert	
	0,01 € - 100,00 €	15,00 €
	100,01 € - 500,00 €	25,00 €
	500,01 € - 1.000,00 €	35,00 €
	1.000,01 € - 2.500,00 €	45,00 €
	5.000,01 € - 10.000,00 €	65,00 €
	über 10.000,00 €	75,00€
1.6.1	Kosten für die Entscheidung über Rechtsbehelfe in Beitragsangelegenheiten	71,40 €

2 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

2.1.1	Mahnungen nach § 13 SächsVwVG (Fälligkeit)	5,00 € bis 25 €
2.2.1	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Kostenverzeichnis zu § 9 GvKostG
2.3.1	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	10 € bis 50 €

2.4.1	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	50 € bis 100 €
		Die Festsetzung eines Zwangsgeldes ab 500 Euro ist durch den Verwaltungsrat zu bestätigen.

3 Öffentliche Einrichtung

3.1.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
	befristet (12 Monate - 10 Jahre)	50 € bis 250 €
	unbefristet (über 10 Jahre)	150 € bis 500 €
3.2.1	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	50 bis 500
3.3.1	Verlängerung der Frist zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwange wenn diese einen Gebühreneinnahmeverlust nach sich zieht.	1/10 bis 1/4 der entgangenen Gebühreneinnahmen bis zum Zeitpunkt des Vollzuges mindestens 2,50 €
3.4.1	in sonstigen Fällen	
	Verlängerung der Frist um bis zu 3 Monate	15 €
3.5.1	Verlängerung der Frist um bis zu 6 Monate	30 €
	Verlängerung der Frist um bis zu 12 Monate	50 €
3.6.1	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	25 € bis 250 €
3.7.1	Stellungnahmen zu Bauanträgen für den Bauherrn oder dessen Beauftragten	15 € - 50 €
3.8.1	Erteilung einer Schachtgenehmigung	18 €
3.9.1	Korrektur eines Gebührenbescheides auf Veranlassung / Verschulden des Gebührenschuldners	31 € bis 44 €
3.10.1	Umschreibung des Gebührenschuldners bei verspäteter Mitteilung des Eigentümers	17,50 bis 42
3.11.1	Aufforderung zum einreichen von geschuldeten Unterlagen im Stundungsverfahren (fortlaufender Nachweis)	7,50 €
3.12.1	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlung des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden (zuzüglich Kosten Dritter (Labor))	50 € – 250 €
3.13.1	Ablesung des Wasserzählers (inklusive Abrechnung) auf Verlangen des Gebührenschuldners	49,10 €

4 dezentrale Anlagen

4.1.1	Aufforderung zur fristgemäßen Abgabe des Wartungsprotokolls Kleinkläranlage entsprechend der Abwassersatzung des AZV Löbau Nord..	10 €
-------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

4.2.1	Aufforderung bzw. Mahnung zur ordnungsgemäßen Entsorgung der privaten Kleinkläranlage	10 €
4.3.1	Abnahme von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kontrolle der regelgerechten Herstellung der Abwasseranlage. Registrierung des Wartungsvertrages, Sichtung der Unterlagen und Fertigung des Abnahmeprotokolls.	45,80 € je Anlage
4.4.1	Überwachung bemängelter Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben im Sinne von § 5 Abs. 2 Kleinkläranlagenverordnung des SMUL vom 19.06.2007 in der jeweils gültigen Fassung.	
	In einfach gelagerten Fällen (einfache Nachkontrolle)	49,20 €
	In aufwendigen Fällen(mehrfache Kontrollen, Messungen)	Abrechnung nach Aufwands entsprechend Punkt 7
5 Schreibauslagen		
5.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 € für jede Seite
	für jede weitere Seite	0,15 €
5.2.1	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	bis zu 2,50 € für jede Seite
5.3.1	wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,05 € je angefangener Seite
5.4.1	Kopien jeglicher Art	
	Bis DIN A4	0,13 € je Seite
	größer als DIN A 4	0,25 € je Seite
6 Bescheinigungen		
6.1.1	Bescheinigungen über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	5,00 €
6.2.1	Schachtscheine	15,00 € €
6.3.1	sonstige Bescheinigungen	15,00 € bis 20,00 €
7 Abrechnung nach Aufwand		
7.1.1	Einsatz Hochdruckspülgerät	110 € / h
7.2.1	Monteur / Sachbearbeiter	32,80 € / h
7.3.1	Ingenieur	45,20 € / h